Entschädigungssatzung
der Freiwilligen Feuerwehr Großweitzschen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, sowie der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen in öffentlicher Sitzung vom **30.11.2021** folgende Entschädigungssatzung der Gemeindefeuerwehr Großweitzschen beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen / weiblichen & diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großweitzschen.

§ 2
Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Entschädigung für nachfolgend genannte Funktionsträger wird wie folgt festgelegt:

1. Gemeindewehrleiter	50,00 € / Monat
2. stellv. Gemeindewehrleiter	25,00 € / Monat
3. Ortswehrleiter	25,00 € / Monat
4. stellv. Ortswehrleiter	20,00 € / Monat
5. Gerätewart	20,00 € / Monat
6. Jugendwart	20,00 € / Monat
7. Leiter der Alters- u. Ehrenabteilung	15,00 € / Monat

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben voll wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter nach § 13 Abs. 3 Satz **4** der SächsFwVO. Die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(3) Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung für die jeweils höhere Funktion gezahlt

(4) Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Gemeindewehrleiter im November des jeweiligen Jahres. Die Funktionszulage für den Gemeindewehrleiter selbst wird hier zusätzlich durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt.
(5) Mit Ablauf des Monates, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet endet der Anspruch auf jeweilige Aufwandsentschädigung.

§ 3
Entschädigung für Aufwendungen

(1) Für jeden aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großweitzschen wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € im Haushalt geplant. Diese Summe dient lediglich als Gesamtplanungsgröße.
(2) Zur Ermittlung der individuellen jährlichen Entschädigungssumme je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großweitzschen, reicht der Gemeindewehrleiter bis 15. Januar des Folgejahres, die Gesamt Einsatzstunden des zu entschädigenden Jahres beim Bürgermeister ein. Diese sind aufzuschlüsseln je Angehörigen und nach Einsatzstunden, welche dieser im abzurechnenden Jahr geleistet hat.
(3) Bei der Aufschlüsselung ist zu beachten, dass die jeweils erste angefangene Stunde voll zählt und weiter im ½ Stunden Take abgerechnet wird.
(4) Die Errechnung eines Stundensatzes je Einsatzstunde erfolgt über die Gesamtplanungsgröße nach Abs. (1) und den Gesamteinsatzstunden nach Abs. (2). Der Stundensatz ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 10,00 EUR je Einsatzstunde.
(5) Die auszuzahlende Entschädigung je Angehörigen errechnet sich anhand seiner jeweiligen Einsatzstunden aus Abs. (2) und dem ermittelten Stundensatz für Einsätze nach Abs. (3).
(6) Die Auszahlung erfolgt jährlich spätestens bis 31.03. des Folgejahres.

§4
Jubiläumszuwendungen

(1) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann auf schriftlich einzureichenden Vorschlag des Gemeindewehrleiters bei Dienstjubiläum eine Zuwendung erhalten. Zuwendungen werden, wie in nachstehend aufgeführten Beträgen, jedem aktiven Angehörigen sowie jedem Angehörigen der Altersabteilung bei Vollendung der folgenden Dienstzeiten zum Zeitpunkt des Jubiläums gewährt:

* Jubiläum von 10 Jahren	50,00€
* Jubiläum von 25 Jahren	75,00€
* Jubiläum von 40 Jahren	100,00€
* Jubiläum von 50 Jahren	250,00€
* Jubiläum von 60 Jahren	250,00€

(2) Die ehrenamtliche Dienstzeit muss ausschließlich und ohne Unterbrechung in der Gemeindefeuerwehr Großweitzschen erfolgt sein. Wehr- und Wehrersatzdient, längere Dienstunfähigkeit infolge nachgewiesener Krankheit gelten nicht als Unterbrechung zum Erhalt der Jubiläumszuwendung.

Hingegen wird die auf Antrag gestellte ruhende Mitgliedschaft jedes Angehörigen nicht auf die Dienstjahre angerechnet.

§ 5
Ersatz von Verdienstausfall

(1) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.

Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Bei behördlich angeordneten Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat die anordnende Behörde die Lohnersatzkosten zu tragen.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, ist berechtigt, für die Teilnahme an Einsätzen einschließlich eines notwendigen Zeitraumes danach, für die Teilnahme an Übungen oder Aus- und Fortbildungen auf Antrag eine Erstattung des Verdienstausfalls zu verlangen. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.02.2021 außer Kraft.

Großweitzschen, den 01.12.2021

Burkert
Bürgermeister

Gemeinde Großweitzschen • Bürgermeister •

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**

   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.